

Gewährleistung nach § 438 BGB

Die Gewährleistung definiert eine zeitlich befristete Nachbesserungsverpflichtung ausschließlich für Mängel, die zum Zeitpunkt des Verkaufs bereits bestanden.

Im juristischen Sinn definiert ist die Gewährleistung direkt aus dem Gesetz abzuleiten.

Die gesetzliche Gewährleistung bezieht sich auf die **Mangelfreiheit** des Kaufgegenstandes **zum Zeitpunkt der Übergabe an den Käufer**. Sie beträgt nach § 438 BGB allgemein 24 Monate und kann bei Gebrauchsgütern per AGB oder einzelvertraglich auf zwölf Monate verkürzt werden.

Der Kunde kann seine Rechte bei Lieferung eines mangelbehafteten Gegenstandes zwei Jahre lang (bzw. ein Jahr bei gebrauchten Waren, sofern kaufvertraglich vereinbart) geltend machen.

Zu Gunsten des privaten Käufers gegenüber dem gewerblichen Verkäufer wird beim Verbrauchsgüterkauf in den ersten sechs Monaten nach Übergabe vermutet, dass die Ware schon zum Lieferzeitpunkt defekt war, es sei denn, der Verkäufer kann nachweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Lieferung noch nicht bestand.

Reklamiert der Kunde später als sechs Monate nach dem Kauf, so kehrt sich die Beweislast um, d.h. er muss beweisen, dass der Gegenstand schon bei der Übergabe einen Mangel aufwies.

Unabhängig von der gesetzlichen Regelung gewähren wir für die von uns gelieferten und montierten Artikel:

Neue Produkte aller Hersteller	Gewährleistung	Monat	1 bis 12	alle Kosten werden übernommen
	Kulanz	Monat	12 bis 24	Materialkosten werden übernommen
Ersatzteile	Gewährleistung	Monat	1 bis 6	alle Kosten werden übernommen
	Kulanz	Monat	6 bis 12	Materialkosten werden übernommen